

**Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit  
(Entschädigungssatzung)  
der Stadt Zell am Harmersbach vom 12. März 2024**

Der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach hat am 11. März 2024 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,- Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,- Euro
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	45,- Euro
von mehr als 8 bis zu 10 Stunden	75,- Euro
von mehr als 10 Stunden (Tageshöchstsatz)	100,- Euro

(3) Für Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen), Volksentscheide, Bürgerentscheide und vergleichbare Wahlhandlungen, Entscheidungen und Abstimmungen werden einberufene, wahlhelfende Personen gemäß Absatz 2 entschädigt. Verbundene Wahlen werden als eine Wahl angesehen. Der zeitliche Aufwand außerhalb der Wahlhandlung und Ergebnisermittlung, beispielsweise für Sitzungen von Ausschüssen, Schulungen und ähnliches wird zusammengerechnet und entsprechend Absatz 2 entschädigt.

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (Zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die

Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. bei Gemeinderäten

- a) mit einem jährlichen Grundbetrag von 400,- Euro
- b) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 15,- Euro/Stunde

2. bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates von 15,- Euro/Stunde

3. bei Jugendgemeinderäten

als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates von pauschal 20,- Euro/Sitzung

(2) Für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte, werden zusätzlich auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige bis zu einer maximalen Höhe von 20,- Euro je Stunde erstattet. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- 1. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Unterharmersbach 60 von Hundert
  - 2. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Unterentersbach 45 von Hundert
  - 3. für den Ortsvorsteher der Ortschaft Oberentersbach 40 von Hundert
- des Höchstbetrages der Rahmensätze der monatlichen Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(4) Fraktionsvorsitzende erhalten einen jährlichen Grundbetrag von 350,- Euro. Vertreter von Gruppen, die nicht als Fraktion anerkannt sind, aber mit mindestens zwei Mitglieder im Gemeinderat vertreten sind, erhalten einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 150,- Euro.

(5) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von

jährlich 250,- Euro.

Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von

jährlich 200,- Euro.

Der dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von

jährlich 150,- Euro.

Neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters für die jeweilige Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gemäß Absatz 1 Ziffer 1.b).

Die Jahresbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 4 und 5 werden zum Jahresende ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird monatlich im Voraus gezahlt.

#### **§ 4**

##### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Abweichend tritt § 1 am 9. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Januar 2002, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Zell am Harmersbach, 12. März 2024

gez. Günter Pfundstein  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Abs. 2 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.